

die deutschen Ausgaben ex officio zurückgewiesen werden. Somit werde wieder der Deutsche durch sein Festhalten an Theorien den schlechteren Theil wählen, und die benachtheiligte Partei sein; darum rathe er dringend, bei der Berathung eines Normalvertrages für internationale Verhältnisse zum Schutze des Urheberrechts unbedingt den einmal vorhandenen, nicht abzuändernden Verhältnissen des Musikalienhandels Rechnung zu tragen, und darin die Bestimmung aufzunehmen, daß Musikalien, für welche der deutsche Verleger ein ausschließliches Verlagsrecht für Deutschland erworben habe, in ausländischen Ausgaben in Deutschland nicht verbreitet werden dürfen, sondern diese Ausgaben, wenn sie auch im Auslande mit Genehmigung des Verfassers vervielfältigt worden sind, als Nachdruck anzusehen seien.

Dieser Auseinandersetzung, welche, wie inmitten der Versammlung mit Recht anerkannt wurde, die einschlagenden Verhältnisse in klarster Weise darlegte, schloß sich der Referent ausdrücklich an, indem er deren vollste Berücksichtigung bei den von der Versammlung zu fassenden Beschlüssen befürwortete. Daran könne auch nicht hindern, wenn das Reichsgesetz wirklich das Prinzip aufstelle, daß nur das, was ohne Genehmigung des Urhebers vervielfältigt worden, Nachdruck sei. Denn ein derartiger Grundsatz eines Gesetzes könne die Versammlung nicht soweit binden, um nun eine den bestehenden geschäftlichen Verhältnissen vollständig widersprechende, einen wichtigen Zweig des Buchhandels gefährdende Bestimmung zur Aufnahme auch in einen internationalen Vertrag zu empfehlen, welcher ja den Zweck der Förderung der gegenseitigen Interessen verfolge.

Von Herrn Bonz wurde gegen die Terminologie des Reichsgesetzes das Prinzip des Rechtsschutzes des Urheberrechts sehr zutreffend nicht darin gesucht, daß alles, was ohne Genehmigung des Urhebers vervielfältigt worden, als Nachdruck angesehen werde, sondern vielmehr darin, daß das Recht des Urhebers an seinem Erzeugnisse anerkannt und gewahrt werde. Das Recht des Urhebers bestehe aber darin, daß er über sein Erzeugniß bestimmen könne und für seine Bestimmung gesetzlichen Schutz finde. Dies naturgemäße unveränderliche Prinzip des Gesetzes habe der Reichstag verlegt, indem er das getheilte Eigenthum aus dem Gesetze gestrichen habe. Dieser Auffassung schloß sich Herr Oldenbourg an, indem er hervorhob, wie das Urheberrecht ein aus der Person hervorgehendes, ein persönliches Recht sei und demnach mehr als anders begründete Rechte der freien Bestimmung der Person unterliege, und die bisher vorzugsweise in ihrer Anwendung auf den Musikalienhandel erläuterten Grundsätze in Beziehung auf den gesammten Buchhandel generalisirte.

Einer solchen Stimmung gegenüber hatte der Vorsitzende mit seinem Antrage auf Streichung des Art. 7. einen sehr schwierigen Stand. Selbst die im Verlauf der Debatte von ihm gethane Aeußerung, daß der neue Vertrag mit Frankreich sicher ohne den Art. 7. werde abgeschlossen werden, bewirkte keinen Umschwung. Nur eine einzige Stimme, die des Herrn Marcus, ließ sich als die Ansichten des Herrn Springer wenigstens im Prinzip theilend vernehmen. Aber selbst von dieser Seite wurde bezüglich der thatsächlichen Verhältnisse den von Herrn Härtel gemachten Mittheilungen über den deutschen Musikalienhandel die höchste Wichtigkeit zuerkannt. Ja der Redner will selbst zugeben, daß auf dem literarischen Gebiete Aehnliches vorkommen könne, wie man dies, wenn man von dem bisher fast allein im Auge gehaltenen Frankreich seine Augen ab auf England wenden wolle, schon in den wohlfeilen, in Deutschland mit Verlagsrecht erschienenen Ausgaben englischer Schriftsteller erkennen könne, durch deren Entstehen und Durchführung zweifelsohne ein wichtiges neues Verhältniß entstanden sei, was jedenfalls auch hier die ernsteste Betrachtung verdiene. Durch das Streichen des Art. 7. würde auch dieses neue Verhältniß wie der Musikalienhandel ohne die nothwendige gesetzliche Regelung bleiben und darum entscheide er

sich für die Beibehaltung des Art. 7. mit dem Zusatze, daß auf dem Titelblatte des im getheilten Eigenthum befindlichen Werkes das Verbot der Verbreitung der Exemplare nach bestimmten Ländern ausdrücklich aufgedruckt sein müsse.

Bei der Abstimmung ward der Streichungsantrag des Herrn Springer mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Fortan bewegte sich nunmehr die Debatte noch um die Frage, ob der Art. 7. unverändert beibehalten oder eine, von Herrn Kaiser vorgeschlagene neue Fassung desselben, auf Grund deren Herr Marcus seinen Antrag zurückzog, acceptirt werden solle, welche darauf abzielt, vorzugsweise den Interessen des Musikalienhandels Rechnung zu tragen. Hr. Härtel machte indessen geltend, daß, was das Verhältniß des Buchhandels betreffe, er allerdings ganz auf dem Standpunkte des Herrn Bonz stehe, welcher den Art. 7. unverändert beibehalten wissen wollte. Denn was das Beziehen anderer Ausgaben desselben Werkes aus dem Auslande, als diejenige seien, welche, wie die Tauchnitz'schen Copyright-Editions, dem deutschen Verleger zum ausschließlichen Vertrieb innerhalb Deutschland überlassen seien, betreffe, so werde dasselbe hinreichend durch die Worte, welche Art. 7. dem Vertrage beigelegt verleihe, gewahrt. Denn Art. 7. bestimme, daß das Recht dem Verleger mit der Maßgabe übertragen sein müsse, daß die Exemplare oder Ausgaben des Werkes im andern Lande nicht verkauft werden dürften, so daß also Ausgaben, welche dem deutschen Verleger zum Vertrieb nicht gestattet seien, auch von dem Verbote des Vertriebes in Deutschland ausgeschlossen seien. Es liege demnach alles in der Willkür der vertragenden Parteien, deren freie Bestimmung er aber gewahrt wissen wolle. Gleichwohl befürwortet er die Annahme der Kaiser'schen Fassung des Art. 7., da Gefahr vorhanden sei, daß der Antrag auf Beibehaltung des Art. 7. wie er jetzt im Vertrage mit Frankreich vorliege, nicht nur dessen Verwerfung überhaupt, sondern auch die Beseitigung des getheilten Eigenthums im Musikalienhandel aus dem internationalen Vertrage zur Folge haben werde. Hr. Bonz fühlte sich durch diesen praktischen Gesichtspunkt bestimmt, seinen Antrag auf unveränderte Annahme des Art. 7. zurückzunehmen und eine neue Fassung des Art. 7. zu entwerfen, welche von der überwiegenden Mehrheit angenommen ward. Es ist dies die Fassung des Art. X. im Normalvertrage.

Wir unserntheils stehen nach wie vor auf dem Standpunkte des Börsenvereinsentwurfs und von diesem aus beklagen wir es lebhaft, daß der Art. 7. des preussisch-französischen Vertrags eine Abänderung gefunden hat, welche hinsichtlich der Rechtsverfolgbarkeit einen Unterschied zwischen Musikalien und Büchern macht. Unseres Erachtens liegt das Rechtsverhältniß bei beiden völlig gleich. Erkennt man bei Musikalien das getheilte Verlagsrecht als rechtsbeständig an, so acceptirt man dies implicite auch für alle anderen literarischen Erzeugnisse. Einen Rechtsgrund gegenüber den letzteren aufzufinden, wüßten wir nicht; in derartigen Fragen aber lediglich oder vorwiegend Opportunitätsrücksichten maßgebend sein zu lassen, scheint uns ein sehr bedenkliches Experiment. Am correctesten wäre demnach unseres Erachtens die Annahme des Bonz'schen Antrags gewesen.

Die wichtigsten Punkte der Verhandlung waren hiermit erschöpft. Bezüglich der noch übrigen können wir uns kürzer fassen.

(Schluß folgt.)

### Miscellen.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 (Börsenbl. vom 27. Dec.) enthält im Wesentlichen folgende neue Bestimmungen: Das Maximalgewicht eines Briefes ist auf 250 Grammen ( $\frac{1}{2}$  Pfund) und das Maximalgewicht einer Drucksache auf ein Pfund festgesetzt worden. Die Formulare zu Correspondenzkarten können auch zu Postvorschußsendungen